



Nutzung privater elektrischer Geräte am Arbeitsplatz

aus gegebener Veranlassung möchten wir nochmals auf die gesetzlichen Grundlagen für eine Nutzung privater elektrischer Geräte am Arbeitsplatz hinweisen.

Der Versicherungsschutz dafür kann im Schadenfall gefährdet sein, wenn die entsprechenden Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten wurden (Obliegenheitsverletzung).

Die Nutzung dieser Geräte bedarf der Genehmigung der Geschäftsleitung und ist nur zulässig, wenn die Geräte über das „CE“-Zeichen oder über das „GS“-Zeichen in Kombination mit dem „VDE“-Zeichen verfügen.

Die genutzten Geräte müssen in die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel einbezogen werden.

Elektrowärmegeräte sind im Abstand von mind. 0,50 Metern von brennbaren Materialien aufzustellen. In Strahlungsrichtung darf der Abstand von 1 Meter nicht unterschritten werden.

Erforderlichenfalls sind elektrische Geräte auf nicht brennbaren Unterlagen zu betreiben. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes bzw. Verschluss des Gebäudes sind alle elektrischen Geräte auszuschalten. Tauchsieder dürfen nicht genutzt werden. Weitere Details sind in der Brandschutzordnung geregelt.

Wir hoffen Ihnen damit geholfen zu haben und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.